

TEIL A

AUSLEGUNG

In diesen Geschäftsbedingungen bedeutet „**Kunde**“ den Käufer von Waren und/oder Dienstleistungen von DADC; bedeutet „**Vertrag**“ die Vereinbarung zwischen dem Kunden und DADC über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen; hat „**Ereignis höherer Gewalt**“ die in Punkt 1.4 Teil D angeführte Bedeutung; bedeutet „**Waren**“ die Waren, die DADC vereinbarungsgemäß an den Kunden liefern soll; bedeutet „**Haftung bezüglich**“ Haftungen, Verluste, Schäden, Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtskosten auf Basis vollständiger Schadloshaltung sowie Mehrwertsteuer und andere geltende Steuern), Auslagen, Klagen, Ansprüche, Verfahren und Forderungen jeglicher Art, die sich direkt oder indirekt aus oder in Zusammenhang mit ergeben“; bedeutet „**Material**“ den Inhalt und/oder Material, das DADC vom Kunden oder in dessen Namen zur Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt wird; bedeutet „**Bestellung**“ das Bestellformular samt allfälligen Spezifikationen, das DADC vom Kunden für Waren und/oder Dienstleistungen übermittelt wird; bedeutet „**Produkte**“ jedes Aufnahmematerial sowie alle anderen Waren und anderes Material (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schallplatten, Compact Discs, DVDs und Videos) samt deren Verpackung; bedeutet „**Dienstleistungen**“ die Dienstleistungen, die DADC vereinbarungsgemäß für den Kunden erbringen soll; bedeutet „**Sony DADC Europe**“ oder „**DADC**“ Sony DADC Europe Limited sowie je nach Zusammenhang jede der folgenden Gesellschaften: Sony DADC France SAS, Sony DADC Czech Republic s.r.o., Sony DADC Germany GmbH, Sony DADC Iberia S.L und ENS Entertainment Network Scandinavia AB; bedeutet „**Lieferungen**“ die Waren und/oder Dienstleistungen, die vertragsgemäß zu liefern sind; sowie bedeutet „**Werktag**“ einen Tag, der weder in London, England noch in Anif, Österreich ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, sowie „**Arbeitsstunde**“ eine Stunde zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr an einem Werktag.

TEIL B

LIEFERKETTENDIENSTLEISTUNGEN (PHYSISCHER UND DIGITALER ART) FÜR

HOME ENTERTAINMENT-KUNDEN

(UNEINGESCHRÄNKT EBENFALLS GÜLTIG FÜR: PRODUKTION/IVERMIELFÄLTIGUNG, VERTEILUNG, DIGITALE, D2C-, und/oder GLOBAL PLATFORM SOLUTIONS-LEISTUNGEN)

1. VERKAUFSGRUNDLAGE

- 1.1. DADC verkauft und der Kunde kauft die Lieferungen in Übereinstimmung mit den Bestellungen, die DADC vorbehaltlich dieser Bedingungen, die den Vertrag unter Ausschluss allfälliger anderer Bestimmungen regeln, aufgrund derer eine Bestellung des Kunden erfolgte oder angeblich erfolgte, angenommen hat.
- 1.2. Vorbehaltlich Teil E dieser Bedingungen gilt jedenfalls eine Abänderung dieser Bestimmungen nur dann als verbindlich, wenn sie schriftlich zwischen den bevollmächtigten Vertretern des Kunden und DADC vereinbart wurde.
- 1.3. Die Mitarbeiter oder Vertreter von DADC sind nur dann befugt, sich zu den Lieferungen zu äußern, wenn DADC dies schriftlich bestätigt hat. Mit dem Abschluss des Vertrags bestätigt der Kunde, sich nicht auf nicht bestätigte Äußerungen zu berufen.
- 1.4. Druck- oder Schreibfehler oder andere Fehler und Auslassungen in Dokumenten oder Informationen, die DADC herausgegeben hat, gelten vorbehaltlich der Korrektur ohne jegliche Haftung seitens DADC Absatzüberschriften bleiben bei der Auslegung unberücksichtigt.
- 1.5.

2. BESTELLUNGEN UND SPEZIFIKATIONEN

- 2.1. Bestellungen gelten erst dann als von DADC angenommen, wenn sie vom bevollmächtigten Vertreter von DADC schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2. Der Kunde ist DADC gegenüber für die Richtigkeit der Bedingungen jeder von ihm übermittelte Bestellung (einschließlich eventuell geltender Spezifikationen) sowie dafür verantwortlich, DADC alle erforderlichen Informationen zu den Lieferungen so zeitgerecht zu übermitteln, dass DADC den Vertrag bestimmungsgemäß erfüllen kann.
- 2.3. Menge, Qualität und Beschreibung von sowie Spezifikationen für die Lieferungen entsprechen den Angaben der Bestellbestätigung von DADC.
- 2.4. Hat der Kunde eine Spezifikation übermittelt, gemäß der DADC die Waren herzustellen bzw. ein Verfahren anzuwenden oder Dienstleistungen zu erbringen hat, hält der Kunde DADC für sämtliche Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen, die DADC in Zusammenhang mit der Begleichung einer Forderung aufgrund einer Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Geschmacksmusters, Warenzeichens oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts einer anderen Person entstanden sind oder von DADC zu bezahlen sind oder deren Bezahlung von DADC zugesagt wurde, und die aus der Verwendung der Spezifikation des Kunden durch DADC entstanden sind, schadlos.
- 2.5. DADC behält sich alle Änderungen an der Spezifikation der Lieferungen vor, die für die Erfüllung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind oder die, wenn die Lieferungen gemäß der Spezifikation von DADC zu erbringen sind, ihre Qualität oder Erbringung nicht erheblich beeinflussen. Wird eine Abänderung der Lieferungen oder der Vertragsbedingungen vereinbart oder erforderlich, um geltende Gesetze, Verordnungen oder Sicherheitsempfehlungen einhalten zu können, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines fairen und angemessenen Zusatzbetrags, und DADC wird entsprechend mehr Zeit zur Erfüllung des Vertrags eingeräumt.
- 2.6. Bestellungen, die von DADC angenommen wurden, können vom Kunden nur mit schriftlicher Genehmigung von DADC sowie unter der Bedingung storniert werden, dass der Kunde DADC vollständig für sämtliche Verluste (einschließlich Gewinnentgang), Kosten (einschließlich sämtlicher Kosten für Arbeit und Material, das für den Vertrag verwendet oder diesem zugeleitet wurde), Schäden, Gebühren und Auslagen, die DADC infolge der Stornierung entstanden sind, entschädigt.

3. PREISE DER WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1. Der Preis für die Lieferungen entspricht den Angaben auf der Bestellbestätigung von DADC, exklusive Mehrwertsteuer sowie allfälliger anderer Umsatz- oder Verbrauchssteuern. DADC behält sich vor, Verpackung, Transport, Versicherung und andere nicht auf der Bestellung angeführte Punkte zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 3.2. DADC behält sich vor, den Preis der Lieferungen vor der Auslieferung oder endgültigen Erfüllung aufgrund erhöhter Arbeits- oder Materialkosten oder anderer Kosten für Produktion, Wechselkursschwankungen, Währungsvorschriften, Abgabenänderungen oder Änderungen bei Lieferterminen, Mengen oder Spezifikationen für die Lieferungen, die vom Kunden verlangt werden, oder anderer Verzögerungen, die sich aus Anweisungen des Kunden oder daraus ergeben, dass der Kunde DADC keine ausreichenden Informationen oder Anweisungen übermittelt hat oder seine Verpflichtungen für die Lieferungen nicht erfüllt hat, zu erhöhen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Wenn auf der Bestellung nicht anders angegeben oder zwischen dem Kunden und DADC schriftlich anderweitig vereinbart, erfolgt die Zahlung in Pfund Sterling in frei verfügbaren Mitteln innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnung und ohne Einbehalt, Abzug, Aufrechnung, Gegenanspruch oder Gegenforderung (bezüglich dieses oder eines jeglichen anderen Vertrags).
- 4.2. Der Zeitpunkt der Bezahlung des Preises ist von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung des Vertrags.
- 4.3. Der Zeitpunkt der Bezahlung zum Fälligkeitstermin, ist DADC unbeschadet seiner anderen ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel berechtigt:
 - 4.3.1. den Vertrag zur Gänze oder teilweise zu kündigen oder alle weiteren Lieferungen an den Kunden oder jede andere Leistung auszusetzen;
 - 4.3.2. jede Zahlung des Kunden nach Ermessen von DADC (unbeschadet einer angeblichen Zuteilung durch den Kunden) Waren und Dienstleistungen (oder Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und DADC geliefert werden) zuzuordnen; und dem Kunden (sowohl vor als auch nach einem Urteil) von Zeit zu Zeit bis zur vollständigen Bezahlung Zinsen in Höhe von 4 Prozent über der Basisrate der National Westminster Bank plc in der gesetzlich maximal zulässigen Höhe auf den offenen Betrag in Rechnung zu stellen.

5. LIEFERUNG

- 5.1. DADC nimmt die Lieferung vor, indem die Waren zur Abholung von seinen Betriebsgelände bereitgestellt werden und der Kunde davon in Kenntnis gesetzt wird, oder, sofern ein anderer Lieferort auf der schriftlichen Bestellbestätigung von DADC angegeben ist, indem DADC die Waren gemäß den Anweisungen des Kunden von seinem Betriebsgelände ausliefert.

- 5.2. Die Lieferzeiten sind Ungefährangaben und sind nicht vertragswesentlich. Die Waren können nach entsprechender Verständigung des Kunden von DADC vor dem angegebenen Liefertermin ausgeliefert werden.
- 5.3. Übernimmt der Kunde die Lieferung nicht oder gibt er keine hinreichenden Anweisungen für die Anlieferung, kann DADC unbeschadet seiner anderen Rechte und auf Kosten des Kunden die Waren oder andere Waren, die Gegenstand von Dienstleistungen seitens DADC sind, lagern und/oder entsorgen. Bleiben die Erlöse aus der Verwertung unter dem Vertragspreis, kommt der Kunde DADC gegenüber dafür auf.
- 5.4. DADC kann vorbehaltlich einer entsprechenden Preisanpassung die beauftragte Menge an Waren in einer Bandbreite von plus oder minus 10% liefern ohne dadurch gegen den Vertrag zu verstoßen.
- 5.5. DADC kann Teillieferungen, die eigene Verträge darstellen, vornehmen; eine Lieferverzögerung oder Beendigung einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung des Vertrags insgesamt noch wird dadurch eine Aufrechnung von Zahlungen hinsichtlich einer Forderung gegen andere Lieferungen, weder im Rahmen eines Vertrags noch eines zugehörigen Vertrags, zulässig. Werden Waren als Teillieferung ausgeliefert, kann DADC gesonderte Rechnungen ausstellen.

6. PRÜFUNG UND ABNAHME

- 6.1. Innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung der Waren und/oder Erfüllung der Dienstleistungen kontrolliert und prüft der Kunde selbige und benachrichtigt DADC unverzüglich von allfälligen Schäden oder Vertragswidrigkeiten. Wird diese Benachrichtigung unterlassen, gelten die Lieferungen als vertragsgemäß erfolgt und vom Kunden akzeptiert.
- 6.2. Der Kunde entschädigt DADC für sämtliche erlittenen Verluste, weil die Benachrichtigung gemäß Punkt 6.1 zu spät eingegangen ist, um Forderungen bezüglich dieser Schäden oder Transportschäden gegenüber Frachtführern oder Versicherern geltend machen zu können.

7. GEFAHR UND EIGENTUM

- 7.1. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht entweder mit dem Zeitpunkt über, zu dem DADC den Kunden benachrichtigt, dass die Waren zur Abholung bereit stehen oder sobald DADC die Waren gemäß den Anweisungen des Kunden erstmals von seinem Betriebsgelände ausliefert, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 7.2. Alle anderen Materialien oder Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in Punkt 12.4.1 angeführten Gegenstände, die in Besitz von DADC stehen, werden auf jegliche Gefahr des Kunden vorgehalten, bearbeitet oder befördert, und der Kunde ist angehalten, Duplikate oder Kopien von Artwork, Filmen, Bändern, Discs und anderen DADC übermittelte Materialien aufzubewahren. Unbeschadet der Lieferung und des Gefahrenübergangs bezüglich der Waren oder einer anderen Bestimmung des Vertrags geht der Titel und das Eigentum an den Waren erst dann auf den Kunden über, sobald der Preis der Waren vollständig in bar oder in frei verfügbaren Mitteln bei DADC eingegangen ist.
- 7.4. Wurden zum Zeitpunkt, an dem die vollständige Bezahlung der Waren erfolgt, andere zur Zahlung an DADC fällige Gelder des Kunden auf allen Konten nicht bezahlt, geht der Eigentumstitel an den Waren in jedem Fall erst dann auf den Kunden über, sobald die überfälligen Gelder vollständig in bar oder in frei verfügbaren Mitteln bei DADC eingegangen sind.
- 7.5. Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren auf den Kunden hat der Kunde:
 - 7.5.1. die Waren für DADC treuhänderisch zu verwahren;
 - 7.5.2. die Waren von den Waren des Kunden und Dritter getrennt zu halten und sie ordnungsgemäß zu lagern, zu versichern und als Eigentum von DADC zu kennzeichnen; und
 - 7.5.3. DADC hat ein Pfandrecht an allen Vermögenswerten des Kunden, die sich in seinem Besitz und seiner Kontrolle befinden.

8. DIGITALE UND ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNGEN

- Die Lieferungen an den Kunden können mittels digitaler oder elektronischer Übermittlung („Übermittlung“) erfolgen, wenn dies auf der Bestellung so angegeben ist. Wird Material durch Übermittlung von einer Partei („Absender“) an die andere Partei („Empfänger“) geschickt, dann: benachrichtigt der Absender den Empfänger angemessen von jeder beabsichtigten Übermittlung, wobei die Übermittlung als ausgeführt gilt, sobald die Verbindungsnummer des Empfängers vom Absender gewählt wurde;
- 8.2. der Kunde verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sein Empfänger mit dem Empfänger von DADC kompatibel ist, kein Teil eines Netzwerks und in der Lage ist, Übermittlungen zu den ihm von DADC bekannt gegebenen Zeitpunkten zu empfangen;
 - 8.3. der Absender haftet nicht für Lieferungen, die verspätet oder nicht erfolgen, weil der Empfänger diesen Punkt 8 nicht eingehalten hat oder die Verbindung nicht zustande gekommen ist oder für Material, das im Zuge der Übermittlung außerhalb des Einflussbereichs des Absenders beschädigt wurde;
 - 8.4. Sieht die Bestellung die Übermittlung vor, gilt die Lieferung als erfolgt, sobald die Lieferungen von DADC an den Kunden übertragen werden. Die Übermittlung gilt vorbehaltlich Punkt 8.1 Teil B als durchgeführt, wenn die Verbindungsnummer des Kunden von DADC gewählt wurde;
 - 8.5. Der Empfänger benachrichtigt den Absender unverzüglich von jeder Übermittlung, die nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte, und DADC behält sich vor, die Lieferung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrag auf andere Weise durchzuführen;
 - 8.6. DADC haftet nicht für die missbräuchliche Verwendung elektronischer oder digitaler Kommunikation durch Dritte oder für Änderungen oder Schäden bei der Übermittlung und der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Kommunikation unter Umständen nicht sicher ist.

9. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

- 9.1. DADC kann den Vertrag sofort mit schriftlicher Benachrichtigung des Kunden kündigen, wenn:
 - 9.1.1. der Kunde DADC fällige Rechnungen nicht bezahlt; oder
 - 9.1.2. der Kunde Verstöße oder die Nichterfüllung nicht innerhalb von vierzehn Tagen ab entsprechender Aufforderung seitens DADC behebt; oder
 - 9.1.3. der Kunde zahlungsunfähig ist oder als zahlungsunfähig gilt oder folgende Schritte unternommen werden:
 - a. Vorschlag zu Regelung, Vergleich oder Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinen Gläubigern;
 - b. Erteilung eines Konkursbeschlusses oder Bestellung eines Zwangs- oder Konkursverwalters für den Kunden oder sein Vermögen oder anderweitige Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen über das Vermögen des Kunden oder seine in Besitz genommenen Vermögenswerte; oder
 - c. Einreichung der Konkursanmeldung oder eines Antrags zur Abwicklung oder Auflösung des Kunden oder Beschlagnahme seines Besitzes oder wenn außerhalb von England im Fall ähnlicher Ereignisse wie oben angeführt.
- 9.2. Wird der Vertrag gekündigt, kann DADC (unbeschadet anderer Rechte, aber nach Maßgabe relevanter zwingender Gesetze) wie folgt vorgehen:
 - 9.2.1. sämtliche vom Kunden geschuldete (und gemäß Punkt 4 verzinsliche) Beträge sofort fällig stellen, diesbezüglich und/oder für Schäden gegen den Kunden vorgehen, sowie Zahlungen nach Ermessen von DADC dem Kunden zuweisen (ungeachtet angeleglicher Zuweisungen durch den Kunden);
 - 9.2.2. die weitere Erfüllung sämtlicher Verträge und/oder jedweder dem Kunden gewährter Kredite einstellen (wobei die Lieferzeit von DADC um die Dauer der Einstellung zu verlängern ist);
 - 9.2.3. sämtliches Material und andere Vermögenswerte des Kunden, die von oder im Namen von DADC vorgehalten werden, in Besitz nehmen und sämtliche Erlöse aus dem Verkauf zur Bezahlung aller Beträge, die in Zusammenhang mit einem Vertrag geschuldet werden oder für Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen inklusive daraus entstehender Zinsen und Kosten, verwenden. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann DADC sämtliche Originale oder Kopien von Artwork, Filmen, Bändern, Discs und anderen Materials des Kunden einbehalten und davon (vollständige oder teilweise) Duplikate zum Weiterverkauf zu Preisen, die DADC nach eigenem Ermessen bestimmt, sowie in den Mengen anfertigen, die für die Realisierung ausreichender Mittel zur Entschädigung von DADC für alle aufgrund der Vertragsverletzung des Kunden erlittenen Verluste und Schäden (samt anfallenden Zinsen und Kosten) erforderlich sind. Der Kunde gewährt DADC hiermit eine unwiderrufliche, nicht-exklusive gebührenfreie Lizenz zur Vervielfältigung, Verwendung, Herstellung, zum Verkauf und zum Vertrieb dieser Werke und Materialien. Der Kunde hält DADC für alle Forderungen, Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen, die DADC aufgrund der Nutzung der Lizenz, wegen Verletzung von Rechten und Ansprüchen Dritter oder des Kunde, erleidet, schad- und klaglos.

10. LIZENZEN UND FREIGABE VON URHEBERRECHTEN

- 10.1. Der Kunde erhält rechtzeitig sämtliche erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Bewilligungen oder Zusagen für Import/Export, Vervielfältigung, Nutzung, Produktion, Reproduktion, Distribution oder Verkauf der Waren bzw. die Erbringung der Dienstleistungen (einschließlich und ohne Einschränkung sämtliche notwendigen Urheberrechte, Designrechte, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Patente und andere geltende Rechte an geistigem Eigentum, Genehmigungen, Freigaben, Lizenzen oder Bewilligungen sowie alle erforderlichen Verzichtserklärungen auf Urheberpersönlichkeitsrechte), und bestätigt hiermit den entsprechenden Erhalt, und hält DADC nach Aufforderung vollständig und wirksam gegen sämtliche Kosten, Forderungen, Haftungen oder Auslagen schadlos, die DADC erleidet, wenn dies nicht oder verspätet erfolgt
- 10.2. Ist DADC ein Unterzeichner des "Code of Practice for Manufacturers of Discs, CDs and Tapes (Verhaltenskodex für Hersteller von Discs, CDs und Bändern)" der Mechanical Copyright Protection Society (MCPS), der von Zeit zu Zeit in Kraft ist, bzw. eines anderen gleichwertigen Kodex, der auf dem relevanten Gebiet oder Gebieten, auf die sich der Vertrag bezieht, anwendbar ist („Kodex“), kann DADC:
- 10.2.1. vom Kunden oder einer anderen Person Folgendes erhalten, und/oder vom Kunden verlangen, von einer anderen Person Folgendes einzufordern:
 - 10.2.2. Bestätigungen, Zustimmungen und Genehmigungen, die notwendig sind, damit DADC Verpflichtungen im Rahmen des Kodex einhalten kann.
 - 10.2.3. DADC ist nicht für die Erfüllung aller oder einzelner Teile des Vertrags haftbar, wenn DADC der Ansicht ist, dass dies zu einer Verletzung des Kodex führen würde oder könnte.
 - 10.2.4. Auf Wunsch von DADC beantragt der Kunde zudem die Aufnahme in eine der zwei genehmigten Lizenznehmerlisten AP1 oder AP2 von MCPS oder erwirbt eine spezielle Lizenz zur Erfassung bestimmter Waren und/oder Dienstleistungen von MCPS (oder einer ausländischer Entsprechung).
 - 10.2.5. DADC kann (ohne haftbar zu werden) die Erfüllung des Vertrags aussetzen, bis diese Genehmigungen oder Bewilligungen erteilt werden und/oder die Eintragung oder spezielle Lizenz abgeschlossen ist, und hat bei Verzögerung Anspruch auf Gewährung weiterer Zeit für die Erfüllung.
- 10.3. DADC kann jederzeit die Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, die DADC für möglicherweise illegal oder rufschädigend hält, oder die die Rechte Dritter verletzen könnten oder die zur einer straf- oder zivilrechtlichen Haftung führen könnten oder DADC bei vernünftig denkenden Menschen anderweitig in Misskredit bringen könnten, verweigern.
- 10.4. Wird gegen DADC eine Forderung oder Klage bezüglich der Lieferungen eingebracht (und ungeachtet dessen, ob DADC diesbezüglich einen Vergleich erzielt, prozessiert, eine Einstellung bewirkt oder anders vorgeht) und entstehen DADC dabei Kosten, Haftungen oder Strafzahlungen jeglicher Art, erstattet der Kunde DADC diese Kosten, Haftungen, Auslagen oder Strafzahlungen in vollem Umfang ohne Anfragen, Abzug, Einbehaltung, Aufrechnung, Gegenanspruch oder Gegenforderung (bezüglich des Vertrags oder bezüglich aller anderen Verträge welcher Art auch immer).
- 10.5. Der Kunde stimmt zu, dass DADC die Lieferungen, den Vertrag und den Namen und die Warenzeichen des Kunden in sein Werbematerial aufnimmt. Der Kunde darf den Namen oder die Warenzeichen von DADC (oder Teile davon) nicht für seine Zwecke verwenden (einschließlich ohne Einschränkung in Bezug auf Produkte, Mitteilungen, Geschäfts- oder Werbematerial des Kunden, ohne dass dies vorher und soweit von DADC ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde).
- 10.6. Klarstellend wird festgehalten, dass DADC sämtliches Material (einschließlich ohne Einschränkung Bestandteile von Beiträgen) für die Dokumentierung von behaupteten Verletzungen (begründeter oder unbegründeter Art) der Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Punkt 10 sowie dem Vertrag einhalten und einer maßgeblichen Institution (einschließlich ohne Einschränkung BIEM, IFPI, BSA) übermitteln kann.
- 11. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT**
- 11.1. DADC bleibt Eigentümer aller Erfindungen, Designs, Urheberrechte und Prozesse, die für die Lieferungen maßgeblich sind und nicht vom Kunden erbracht werden. Das Urheberrecht besteht für alle Dokumente, Designs, Programme oder alle andere Materialien, die von oder im Namen von DADC herausgegeben werden, und die der Kunden vertraulich zu behandeln hat und weder für seinen eigenen Vorteil noch den Vorteil anderer ohne vorherige schriftlich Erlaubnis von DADC offenlegen oder verwenden darf (es sei denn für einen bestimmten Zweck, für den sie offengelegt wurden).
- 11.2. Alle Filmnegative und -positive, Discs, Skizzen, Muster und Originaldesigns jeglicher Art, Formen, Bänder, Designs und andere Materialien, die für die Erfüllung eines Vertrags geschaffen oder erworben werden, bleiben das ausschließliche Eigentum von DADC samt aller Gegenstände, für die eine Zusatzgebühr erforderlich ist. DADC ist nicht verpflichtet, Selbiges aufzubewahren, es sei denn, dies wurde auf der Bestellbestätigung von DADC ausdrücklich zugesagt. Für die Kosten der Lagerung ist eine Zusatzgebühr zu entrichten, außer wenn auf der Bestätigung angeführt wird, dass sie im Preis enthalten ist.
- 11.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass DADC jegliche Bilder, Designs oder Vergleichbares von Produkten und Komponenten (einschließlich früher Entwürfe und Muster) oder damit verbundener Elemente zum Zweck von Marketing, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf, Präsentationen (intern und extern), Ausschreibungen, Werbematerial und auf seiner Webseite und für weitere Marketing-Maßnahmen, verwendet.
- 12. MATERIAL UND ANDERE GEGENSTÄNDE DES KÄUFERS**
- 12.1. DADC kann die Annahme jeglichen Materials und anderer Gegenstände, die der Kunde liefert oder spezifiziert, ablehnen, wobei jedoch deren Annahme keine Gewährleistung dafür darstellt, dass sie geeignet oder vertragskonform sind.
- 12.2. DADC übernimmt keine Haftung für Mängel, Abnutzung oder andere Schäden jeglicher Art, die durch solches Material oder andere Gegenstände entstehen, die auf Gefahr des Kunden vorgehalten oder verwendet werden. In den vom Kunden gelieferten Mengen an Material oder anderen Gegenständen ist der natürliche Ausschuss zu berücksichtigen.
- 12.3. DADC trägt keine Verantwortung für Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen, die aus einem oder infolge eines Fehlers, Defekts oder einer Ungenauigkeit bei Artwork, Bändern, Filmen, Discs oder anderem Material oder anderen Gegenständen entstehen, die der Kunde spezifiziert oder geliefert hat. Alle daraus oder aus der Wiederholung solcher Fehler, Mängel oder Ungenauigkeiten seitens DADC entstehenden Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen gehen einzig und allein zu Lasten des Kunden, der DADC entsprechend zu entschädigen hat.
- 12.4. Die Haftung von DADC für Discs, Bänder, Filme, Artwork und andere Materialien oder Gegenstände, die DADC spezifiziert oder geliefert werden oder anderweitig bei DADC im Namen des Kunden vorgehalten werden, ist auf die Rohmaterialkosten der Medien beschränkt und gilt nicht für produktionsbezogene, künstlerische, ästhetische oder seltenheitswertbezogene Kosten oder Wert des Materials.
- 12.4.2. Jedes Material und andere Gegenstände des Kunden, die sich bei DADC befinden, können von DADC so behandelt werden, wie dies in Punkt 10.2.3 oben vorgesehen ist.
- 12.5. Vor der Lieferung an DADC benachrichtigt der Kunde DADC von der Art des Materials oder der anderen Gegenstände, die bei DADC im Namen des Kunden vorgehalten werden sollen, und übermittelt angemessene Warnhinweise und Anweisungen und trägt Sorge dafür, dass diese allen Anforderungen und Angaben des Vertrags oder der Vertragsdokumente entsprechen.
- 12.6. Der Kunde entschädigt DADC für alle Verluste, Schäden oder Forderungen, die aus oder in Zusammenhang mit Material oder Gegenständen laut Punkt 12.5 von Teil B entstehen, solange sich diese in Besitz von DADC befinden und dies von DADC in Erfüllung der entsprechenden schriftlichen Anweisungen des Kunden nicht verhindert hätte werden können, und nicht durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz von DADC oder seinen Mitarbeitern verursacht wurde.
- 12.7. Produktionsmaterial, das der Kunde bezüglich der Lieferungen bereitgestellt hat, hält DADC für die Dauer von bis zu zwölf (12) Monaten nach der letzten Bestellung der maßgeblichen Lieferungen vor und retourniert oder vernichtet es nach Anordnung und auf Kosten des Kunden. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, werden Vorlagen und Stampfer, die der Kunde für alle von DADC durchgeführten Leistungen bereitstellt, nach Abschluss der Dienstleistungen, auf die sie sich beziehen, von DADC nicht zurückgestellt, sondern werden nach Anordnung und auf Kosten des Kunden vernichtet.
- 13. ABZÜGE UND MUSTER**
- DADC kann dem Kunden Abzüge, Masterdiscs und/oder Muster zur Genehmigung vorlegen und ist für vom Kunden nicht korrigierte Fehler nicht haftbar. Die Korrekturen des Kunden (samt Änderungen hinsichtlich Stil, Gestaltung und Layout) sowie diesbezügliche Kosten (einschließlich ohne Einschränkung etwaiger zusätzlicher Abzüge) werden extra verrechnet. Es werden alle Anstrengungen unternommen,

damit die Lieferungen im Wesentlichen den Mustern entsprechen, die zuvor übermittelt wurden, jedoch ist DADC nicht für die Nichtentsprechung haftbar, außer bei Umständen, bei denen es zu einer erheblichen Nichtentsprechung kommt, dies gilt jedoch stets vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 9 dieser Geschäftsbedingungen.

**TEIL C
BEDINGUNGEN FÜR VERTRIEBSLEISTUNGEN PHYSISCHE DATENTRÄGER FÜR EINZELHÄNDLER****1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Die nachfolgend angeführten Bedingungen gelten unverändert für jeden Vertrag, den DADC zur Lieferung von Produkten an den Kunden abschließt, außer wenn Änderungen von einem Direktor von DADC ausdrücklich schriftlich genehmigt wurden. Diese Bedingungen gelten ungeachtet allfälliger Widersprüche zwischen ihnen und den Bestimmungen und Bedingungen jedes Vertrags, der von einem Kunden von DADC übermittelt wurde.

2. BESTELLUNGEN

- 2.1. Ein Preisangebot von DADC für die Waren gilt nicht als Bestellung. Ein Preisangebot gilt nur für einen Zeitraum von zwanzig (20) Werktagen ab Ausstellungsdatum.
- 2.2. Die vom Kunden getätigte Bestellung von Produkten stellt ein Angebot des Kunden zum Kauf von Produkten gemäß diesen Geschäftsbedingungen dar. Der Kunde muss dafür sorgen, dass die Bestellungsbedingungen sowie allfällig geltende von ihm vorgelegte Spezifikationen vollständig und richtig sind.
- 2.3. DADC ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Kunden anzunehmen. Bestellungen des Kunden gelten nur dann als angenommen, wenn DADC sie schriftlich bestätigt oder, falls dies früher erfolgt, vertragsgemäße Arbeiten aufnimmt oder Produkte dem Vertrag zuweist, woraufhin der Vertrag zustande kommt.
- 2.4. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar, und der Kunde bestätigt, dass er sich nicht auf Aussagen, Versprechen oder Erklärungen gestützt hat, die von oder im Namen von DADC abgegeben wurden und die nicht im Vertrag enthalten sind.

3. LIEFERUNG

- 3.1. Wurde eine Bestellung angenommen, bemüht sich DADC um die Einhaltung von zugesagten Lieferterminen, garantiert jedoch nicht, dass alle Produkte bis zu diesen Terminen geliefert werden, und DADC übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die dadurch entstehen, dass DADC nicht zu den angegebenen Terminen liefern kann.
- 3.2. Die Lieferung der Produkte ist mit dem Eintreffen der Produkte an dem in der zugehörigen Bestellung angeführten Ort bzw. an einem anderen von den Parteien vereinbarten Ort abgeschlossen. DADC übernimmt keine Haftung für die verzögerte Lieferung der Produkte, die durch ein Ereignis höherer Gewalt oder dadurch verursacht wird, dass der Kunde DADC keine hinreichenden Lieferanweisungen oder andere für die Lieferung der Produkte maßgeblichen Anweisungen übermittelt hat. Gelieferte Produkte gelten als vom Kunden angenommen und als mit den Begleit Hinweisen übereinstimmend, wenn DADC innerhalb von sieben (7) Tagen ab Rechnungsdatum keine schriftliche Benachrichtigung erhält, dass der Kunde die Produkte nicht entgegennimmt. DADC kann die Produkte in Teillieferungen liefern, wofür jeweils getrennte Rechnungen und Zahlungen erfolgen. Jede Teillieferung stellt einen eigenen Vertrag dar. Ein Lieferverzögerung oder die Mangelhaftigkeit einer Teillieferung berechtigt den Kunden nicht zur Stornierung einer anderen Teillieferung.
- 3.5. DADC kann Bestellungen und Teilbestellungen zwecks Lieferung der Produkte zusammenfassen und die Produkte, die Gegenstand solcher Sammellieferungen sind, nach seiner Wahl in einem Paket oder mehreren Paketen liefern.
- 3.6. DADC ist für Verlust oder Beschädigung der Produkte nach der Lieferung nicht verantwortlich, und der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt - im Unterschied zum Eigentumstitel - bei Lieferung.

4. EIGENTUMSTITEL UND GEFAHRENÜBERGANG

- 4.1. Der Gefahrenübergang bezüglich der Produkte erfolgt bei Lieferung an den Kunden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden erhält der Kunde die Produkte in zufriedenstellendem Zustand und versichert sie ständig in Höhe des Gesamtpreises gegen alle Gefahren ab dem Lieferzeitpunkt, wobei der Kunde DADC bei Wunsch diese Versicherung umgehend schriftlich nachweist.
- 4.2. Der Resttitel und das Nutzungsrecht für die Produkte, die DADC an den Kunden liefert, geht erst dann auf den Kunden über, wenn der Kunde folgende Zahlungen an DADC geleistet hat:
- 4.2.1. für die Produkte; sowie
 - 4.2.2. für alle anderen Waren oder Dienstleistungen, die DADC für den Kunden geliefert und erbracht hat.
 - 4.3. Bis zum Eigentumsübergang auf den Kunden:
 - 4.3.1. muss der Kunde die Produkte treuhänderisch für DADC aufbewahren;
 - 4.3.2. hat der Kunde das Recht, die Produkte im üblichem Geschäftsgang in gutem Glauben zum vollen Marktwert an Dritte zu verkaufen, es sei denn, es treten die in Punkt 11.1.1 bis 11.1.12 einschließlich Teil C angeführten Ereignisse ein; und
 - 4.3.3. darf der Kunde Kennzeichnungen oder Verpackungen der oder mit Bezug auf die Produkte nicht entfernen, unleserlich machen oder verdecken;
 - 4.3.4. muss der Kunde DADC sofort schriftlich benachrichtigen, wenn er von einem in Punkt 11.1.3 bis 11.1.12 einschließlich Teil C angeführten Ereignis betroffen ist;
 - 4.3.5. muss der Kunde alle vertragsgemäß gelieferten Produkte so absondern und verwahren, dass sie sofort als Eigentum von DADC ersichtlich sind und DADC auf entsprechende Anfrage Zugang zu den Produkten und dem Lagerbereich gewähren, um sich davon überzeugen zu können.
- 4.4. Zu jedem Zeitpunkt nach dem Eintritt eines Ereignisses, das in Punkt 11.1.1 bis 11.1.12 einschließlich Teil C angeführt ist, bevor das Eigentum an den Produkten auf den Kunden übergeht, und ohne Einschränkung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels, das DADC haben kann, kann DADC den Kunden auffordern, die Produkte auszuhandigen und, falls der Kunde dies nicht unverzüglich erledigt, die Räumlichkeiten des Kunden oder Dritter, bei denen die Produkte gelagert sind, betreten, um sie zurückzuholen.

5. RECHNUNGEN

- 5.1. DADC kann dem Kunden die Produkte jederzeit nach Abschluss der Lieferung in Rechnung stellen.
- 5.2. Rechnungen gelten für die Produkte, auf die sie sich beziehen, als endgültig richtig und für den Kunden verbindlich, wenn der Kunde die Rechnung nicht innerhalb der geltenden Zahlungsfrist gemäß Punkt 6.1 Teil C in gutem Glauben schriftlich unter Angabe des Grundes für die Nichtbezahlung zusammen mit einem entsprechenden Nachweis für diese Grundes bei DADC beanstandet hat.
- 5.3. Rechnungen gelten vorbehaltlich allfälliger jederzeitiger Korrekturen oder Änderungen seitens DADC.

6. ZAHLUNG

- 6.1. Vorbehaltlich Punkt 6.2 Teil C bezahlt der Kunde alle Rechnungen in Pfund Sterling durch vollständige Überweisung frei verfügbarer Mittel gemäß den auf der Rechnung angeführten Bedingungen an das von DADC von Zeit zu Zeit bekannt gegebene Bankkonto, bzw. falls dort nicht angeführt, innerhalb von zweiwöchigen Werktagen ab Rechnungsdatum („Zahlungsfrist“).
- 6.2. beanspricht der Kunde in gutem Glauben eine Rechnung, so:
- 6.2.1. benachrichtigt der Kunde DADC innerhalb der auf der Vorderseite der Rechnung angeführten Zahlungsfrist schriftlich unter entsprechend detaillierter Angabe der Gründe für die Beeinspruchung; und
 - 6.2.2. unternimmt sowohl DADC als auch der Kunde umgehend alles in ihren Kräften Stehende in Treu und Glauben, um einen Streit über die Rechnung beilegen zu können; und
 - 6.2.3. muss der Kunde den nicht beeinspruchten Teil der Rechnung gemäß Punkt 6.1 Teil C bezahlen.
- 6.3. Ohne Einschränkung der Rechtsmittel von DADC bei überfälligen Zahlungen ersetzt der Kunde DADC alle Rechtsgebühren und anderen Kosten für die Einbringung und bezahlt (nach und vor dem Urteil) einen Betrag, der allen DADC entstandenen Verlusten entspricht, die aus Wechselkurschwankungen und Zinsen für diesen Betrag und überfälligen Beträgen zum damals aktuellen gesetzlichen Zinssatz, der ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung berechnet wurde, entstehen, wobei DADC den Vertrag und andere Verträge mit dem Kunden kündigt und Lieferungen an den Kunden einstellen kann.
- 6.4. DADC hat nach seiner Wahl das Recht, Zinsen auf überfällige Außenstände mit einem Satz in Höhe von 4% über dem von Zeit zu Zeit gültigen Basiszinssatz der NatWest Bank plc zu verlangen. Diese Zinsen fallen ab dem Fälligkeitstermin bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung des überfälligen Außenstands auf Tagesbasis sowohl vor als auch nach dem Urteil an. Der Kunde bezahlt die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Außenstand.

- 6.5. Ist die Vereinbarung ein Verbrauchergeschäft im Sinne von Punkt 2(i) „Consumer Transactions (Restrictions on Statements) Order 1976“ (Verordnung zu Verbrauchergeschäften (Einschränkungen bei Angaben) (in der jeweils gültigen Fassung), berühren die Bestimmungen dieses Punkts 9 oder anderer Bestimmungen im Vertrag die gesetzlichen Rechte des Kunden nicht.
- 6.6. Es wird keine gesetzliche oder andere Gewährleistung, Bedingung oder Erklärung jeglicher Art (einschließlich ohne Einschränkung bezüglich zufriedenstellender Qualität, Eignung oder Tauglichkeit für einen Zweck des Kunden) abgegeben oder impliziert. Die einzigen Gewährleistungen, Bedingungen oder Erklärungen, die abgegeben werden, sind diejenigen, die in den Vertragsdokumenten ausdrücklich als solche angeführt werden.
- 7. PREIS**
- 7.1. Der Preis für die vertragsgemäß verkauften und gelieferten Produkte wird von DADC von Zeit zu Zeit nach Angebot an den Kunden festgelegt bzw. ist der Preis - wenn kein Preis angegeben wird - der Preis; der in der zum Liefertermin geltenden veröffentlichten Preisliste von DADC angegeben ist. DADC kann den Preis für die Produkte jederzeit vor der Lieferung mittels schriftlicher Bekanntgabe an den Kunden erhöhen, um die gesteigerten Kosten für die Produkte abzubilden, die sich ergeben durch:
- 7.2. den Wunsch des Kunden, Liefertermin(e), Mengen oder Art der bestellten Produkte zu ändern; oder
- 7.3. Verzögerungen aufgrund von Anweisungen des Kunden oder Nichterteilung hinreichender oder genauer Informationen oder Anweisungen des Kunden oder anderer Nichterfüllung seiner Verpflichtungen.
- 7.4. Die Preise werden auf der Rechnung abzüglich sämtlicher Rabatte angegeben und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer sowie aller anderen Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls zum gültigen Satz verrechnet werden. Der Preis für die Produkte versteht sich inklusive der Kosten und Gebühren für die Beförderung der Produkte, die dem Kunden in Rechnung zu stellen sind. Alle Rechnungen sind vollständig ohne Abzug, Einbehaltung, Gegenforderung, Kredit oder Aufrechnung zu bezahlen.
- 8. VERTRIEBSRECHT**
- 8.1. Die Produkte werden unter der ausdrücklichen Voraussetzung geliefert, dass sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DADC nicht in Länder außerhalb der Europäischen Union geliefert und in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich und der Republik Irland nicht beworben werden dürfen.
- 9. QUALITÄT**
- 9.1. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Punkts 9 und wenn:
- 9.1.1. der Kunde DADC innerhalb von drei Monaten ab Lieferung und innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die Entdeckung schriftlich unter Beilegung des geltenden, ordnungsgemäß ausgefüllten Mängelberichts davon in Kenntnis setzt, dass einige oder alle Produkte Mängel in Bezug auf Design, Material und/oder Ausführung aufweisen;
- 9.1.2. DADC umgehend ausreichend die Gelegenheit erhält, die Produkte zu untersuchen; und
- 9.1.3. der Kunde (wenn er von DADC entsprechend ersucht wird) diese Produkte umgehend an den Geschäftssitz von DADC zurücksendet,
- dann refundiert DADC nach eigener Wahl den vollen Preis für die mangelhaften Produkte oder, falls und insoweit DADC den Vorteil von Gewährleistungen von seinem Lieferanten der Produkte genießt, kooperiert mit dem Kunden und unterstützt ihn in angemessenem Umfang bei der Durchsetzung dieser Gewährleistungen.
- 9.2. DADC behält sich vor, die Kosten bei Fälligkeiten, in denen zurückgeschickte Produkte nicht erheblich mangelhaft sind, zu regressieren. Unbeschadet der Bestimmungen von Punkt 9.1 Teil C übernimmt DADC keine Haftung für Schäden, die aufgrund von Änderungen, die ohne schriftliche Zustimmung von DADC an den Produkten vorgenommen wurden, Abnutzung, missbräuchlicher Verwendung, vorsätzlicher Beschädigung, unsachgemäßer Lagerung oder Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung des Kunden oder von Dritten entstehen.
- 9.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass DADC nicht Hersteller der Produkte ist und dass Design, Spezifikation, Material und Ausführung der Produkte außerhalb der Kontrolle von DADC liegen; dementsprechend gibt DADC keine Gewährleistung ab, dass die Produkte frei von Mängeln bei Design, Material und Ausführung sind.
- 10. URHEBERRECHT UND WARENZEICHEN**
- 10.1. Der Kunde schützt die geistigen Eigentumsrechte an den Produkten mit der erforderlichen Sorgfalt, soweit dies in seiner Macht liegt. Der Kunde meldet DADC umgehend und ohne Einschränkung schriftlich jede ihm zur Kenntnis gelangte illegale Vervielfältigung von Produkten oder Verstöße gegen die Urheberrechtsvermerke, die auf den Produkten angebracht sind.
- 10.2. Der Kunde darf Bild- und Tonaufnahmen, die sich auf Produkte beziehen und mit ihnen geliefert werden (einschließlich ohne Beschränkung Werbe- oder Verkaufsförderungsmaterial in Zusammenhang mit der Vermarktung der Produkte), nicht verändern, bearbeiten oder Ergänzungen vornehmen.
- 11. NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN**
- 11.1. Ereignen sich folgende Geschehnisse beim Kunden oder hat DADC Grund zur Annahme, dass sich diese Geschehnisse beim Kunden ereignen werden, und benachrichtigt er den Kunden dementsprechend, dann kann DADC ohne Beschränkung eines ihm zur Verfügung stehenden anderen Rechts oder Rechtsmittels alle weiteren Lieferungen im Rahmen eines Vertrags zwischen dem Kunden und DADC einstellen, ohne dem Kunden gegenüber haftbar zu sein, wobei alle Außenstände für die dem Kunden gelieferten Produkte sofort fällig werden:
- 11.1.1. der Kunde bezahlt eine Rechnung nicht bis zum oder am Fälligkeitsdatum für diese Rechnung;
- 11.1.2. der Kunde verstößt erheblich gegen eine Geschäftsbedingung;
- 11.1.3. der Kunde setzt die Zahlung seiner Schulden aus oder droht dies an oder kann seine Schulden nicht mehr zum Fälligkeitsstag bezahlen oder gesteht seine Zahlungsunfähigkeit ein oder wird (falls der Kunde ein Unternehmen ist) für nicht in der Lage gehalten, seine Schulden im Sinne von Paragraph 123 des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) 1986 zu bezahlen, oder wird (falls er eine Privatperson ist) entweder für unfähig gehalten, seine Schulden im Sinne von Paragraph 268 des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) 1986 zu bezahlen oder dafür keine realistische Aussicht zu haben, oder (falls er eine Personengesellschaft ist) hat einen Partner, auf den Vorstehendes zutrifft;
- 11.1.4. der Kunde nimmt mit allen oder einer Gruppe von Gläubigern Verhandlungen zur Umschuldung seiner Schulden auf oder unterbreitet einen Vergleich oder eine gütlichen Vereinbarung mit seinen Gläubigern oder geht Selbiges ein;
- 11.1.5. (falls der Kunde ein Unternehmen ist) wird für oder in Zusammenhang mit der Abwicklung des Kunden ein Antrag gestellt, eine Mitteilung gemacht, ein Beschluss verabschiedet oder eine Anordnung erteilt, die nicht dem alleinigen Zweck der Bildung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses des Kunden mit einem oder mehreren Gesellschaften oder der zahlungsfähigen Umstrukturierung des Kunden dient;
- 11.1.6. ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Kunden nimmt seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise in Besitz, oder es erfolgt die Verhängung oder Durchführung einer Pfändung, Zwangsvollstreckung oder Beschlagnahme oder ähnlicher Maßnahmen oder die Einleitung einer Klage bezüglich dieser Vermögenswerte und diese Beschlagnahme oder Maßnahme wird nicht innerhalb von 14 Tagen aufgehoben;
- 11.1.7. bei Gericht wird ein Antrag eingereicht oder ergeht ein Beschluss zur Bestellung eines Zwangsverwalters oder eine Absichtserklärung zur Bestellung eines Zwangsverwalters wird abgegeben oder ein Zwangsverwalter wird für den Kunden bestellt;
- 11.1.8. der Inhaber einer „floating charge“ (Gesamtpfandrecht) für die Vermögenswerte des Kunden ist berechtigt, einen Insolvenzverwalter zu bestellen oder hat diesen bereits bestellt;
- 11.1.9. eine Person erhält die Berechtigung, einen Insolvenzverwalter für die Vermögenswerte des Kunden zu bestellen oder ein Insolvenzverwalter für die Vermögenswerte des Kunden wird bestellt;
- 11.1.10. bezüglich des Kunden tritt in einer Jurisdiktion, der er unterliegt, ein Ereignis ein oder wird ein Verfahren eingeleitet, das dieselbe oder ähnliche Wirkung wie eines der in Punkt 11.1.3 bis 11.1.10 (inklusive) Teil C angeführten Ereignisse hat;
- 11.1.11. der Kunde stellt seinen Geschäftsbetrieb vollständig oder fast vollständig ein oder droht diese Einstellung an;
- 11.1.12. die finanzielle Lage des Kunden verschlechtert sich so sehr, dass der Kunde nach Meinung von DADC seine vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr hinreichend erfüllen kann; oder
- 11.1.13. jede Handlung oder Verhaltensweise des Kunden und/oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subauftragnehmer beeinträchtigt oder bedroht nach Einschätzung von DADC die Rechte von DADC und/oder seiner Lieferanten oder verstößt gegen geltende Gesetze oder beeinflusst die Interessen und/oder den Ruf von DADC und/oder seiner Lieferanten erheblich und/oder nachteilig.

**TEIL D
HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

- 1. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHADENERSATZ**
- 1.1. Keine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen beschränkt die Haftung von DADC oder schließt sie aus für:
- 1.1.1. Tod oder Personenschaden infolge seiner Fahrlässigkeit oder der Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subauftragnehmer (soweit anwendbar);
- 1.1.2. Betrug oder arglistige Täuschung;
- 1.1.3. Verstoß gegen die Bedingungen, die sich aus Paragraph 12 des Sale of Goods Act (Warenverkaufsgesetz) 1979 ergeben;
- 1.1.4. mangelhafte Produkte gemäß Consumer Protection Act (Konsumentenschutzgesetz) 1987; oder
- 1.1.5. alle Angelegenheiten, bezüglich derer ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung seitens DADC gesetzeswidrig wäre.
- 1.2. Vorbehaltlich Punkt 1.1 Teil D beschränkt sich die Haftung von DADC gegenüber dem Kunden für Verstöße gegen einen Vertrag, diese Geschäftsbedingungen oder anderweitig in Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten (und die aus welchem Grund auch immer entstehen und auch uneingeschränkt Fahrlässigkeit oder ein anderes Delikt, Vertragsverletzung, Falschdarstellung, Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen, Schadenersatz und anderes umfassen) auf den vom Kunden für die Produkte, auf die sich die Haftung bezieht, bezahlten Preis oder (gegebenenfalls) auf deren Reparatur oder wenn dies nicht möglich ist, auf deren Ersatz. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist DADC nicht für Gewinnentgang oder den Verlust erwarteter Gewinne oder nicht erzielte Einsparungen oder besondere Begleit- und Folgeschäden oder Schäden (einschließlich ohne Einschränkung Wertverlust von Waren, die DADC für den Kunden verpackt hat, Verlust von Daten, Nutzungsausfall von Vermögenswerten, Umsatz-, Gewinn- oder Firmenwertverluste, Geschäftsunterbrechung, Managementkosten oder Haftpflicht gegenüber Dritten).
- 1.3. Vorbehaltlich Punkt 1.1 Teil D haftet DADC nicht für den Entgang von allgemeinen Gewinnen, Entgang von erwarteten Gewinnen, Umsatzentgang, Rufschädigung, Verlust des Firmenwerts, Geschäftsunterbrechung, Managementzeit, Haftpflicht gegenüber Dritten, Nutzungsausfall von Vermögenswerten oder für Folgeschäden, besondere Schäden, Strafschadenersatz, oder indirekte Schäden.
- 1.4. Vorbehaltlich Punkt 1.1 Teil D ist keine Partei haftbar für die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags, sofern die Nichterfüllung oder die Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde. Ein Ereignis höherer Gewalt bedeutet ein Ereignis, das außerhalb des Einflussbereiches einer Partei liegt und das seiner Natur nach nicht vorhersehbar war oder, wäre es vorhersehbar gewesen, unvermeidbar gewesen wäre, beispielsweise Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall von Energiequellen oder Transportnetzen, Naturereignissen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, innere Unruhen, Eingriffe ziviler oder militärischer Behörden, nationale oder internationale Katastrophen, bewaffnete Konflikte, böswillige Beschädigung, Ausfall von Anlagen oder Maschinen nukleare, chemische oder biologische Kontaminationer, Überschallknall, Explosionen, Einsturz von Bauten, Brände, Überflutungen, Stürme, Erdbeben, Verlust auf See, Epidemien oder ähnliche Ereignisse, Naturkatastrophen oder extrem ungünstige Witterungsbedingungen oder Ausfall von Lieferanten oder Subauftragnehmern aufgrund von Ereignissen, die in diesem Punkt 1.4 Teil D angeführt sind.
- 1.5. Der Kunde unterlässt Folgendes bei Produkten, die Videogramme sind:
- 1.5.1. Verkauf, Genehmigung, wissentliche Erlaubnis des Verkaufs von Produkten an Konsumenten vor der ersten Veröffentlichung des Videogramms im maßgeblichen Gebiet für diese Produkte, wie dem Kunden zur Kenntnis gebracht; oder
- 1.5.2. Jede Art von Veränderung der Produkte (einschließlich ihres Inhalts und/oder Verpackung).
- 1.6. Der Kunde entschädigt DADC und seine Lieferanten nach Aufforderung für jede Haftung in Zusammenhang mit einer Verletzung von Punkt 1.5 Teil D.

**TEIL E
SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 1.1. DADC haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags infolge von Bränden, Überflutungen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt, bewaffneten Konflikten, innerer Unruhen, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausrüstungs- oder Lieferschwierigkeiten oder Ausfall, Anordnungen öffentlicher Behörden oder aus jedem Grund, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt. Unter diesen Umständen kann DADC den Vertrag kündigen, woraufhin der Kunde einen Betrag bezahlt, der den DADC bisher entstandenen Kosten für die Vertragserfüllung entspricht; die Haftung von DADC ist auf die Rückerstattung von Beträgen, die für nicht gelieferte Waren, Produkte oder nicht erbrachte Leistungen bezahlt wurden, abzüglich dieser Kosten beschränkt.
- 1.2. Die Rechte von DADC bleiben von einer dem Kunden gegenüber allenfalls geübten Nachsicht oder einem vorherigem Verzicht unberührt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DADC überträgt, belastet oder verfügt der Kunde nicht anderweitig über den Vertrag oder seine diesbezüglichen Rechte.
- 1.3. Alle Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen im Rahmen eines Vertrags erfolgen schriftlich in englischer Sprache und werden an den Firmensitz oder die auf der Bestellung angegebene Adresse des Empfängers (oder eine andere von der anderen Partei bekannt gegebene Adresse) übermittelt und sind entweder händisch (und gelten damit als zugestellt, wenn sie ordnungsgemäß an dieser Adresse hinterlassen werden) oder per Einschreiben (und gelten damit als 48 Stunden nach Aufgabe zugestellt) zu versenden.
- 1.4. Keine Person, die keine Partei eines Vertrags ist, hat im Rahmen des Contract Act (Rights of Third Parties) Vertragsgesetz (Rechte Dritter) 1999 irgendein Recht zur Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags, wobei dies keine Auswirkung auf ein Recht oder Rechtsmittel hat, das neben diesem Gesetz zur Verfügung steht.
- 1.5. Ist der Fälligkeitsstag eines Betrags im Rahmen dieser Vereinbarung kein Werktag, wird die Zahlung stattdessen am nächsten darauffolgenden Werktag fällig.
- 1.6. DADC kann höchstens einmal im Kalenderjahr den Kunden schriftlich davon in Kenntnis setzen, dass eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen geändert wurde; jede Änderung wirkt sich auf alle Bestellungen, die mehr als dreißig (30) Tage nach dem Tag, an dem DADC dem Kunden diese Mitteilung macht, erfolgen, aus.
- 1.7. Die Verpflichtungen des Kunden und die Rechte von DADC gemäß diesen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig von und werden nicht berührt von anderen Rechten oder Sicherheiten, die DADC oder eine Tochtergesellschaft von DADC von Zeit zu Zeit vom Kunden oder einer anderen Person erhalten hat.
- 1.8. Dieser Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht englischem Recht und den Gesetzen Englands und ist nach diesem auszulegen. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte Englands unter der Maßgabe, dass (und unbeschadet dessen) DADC das Recht hat, bei jedem anderen zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass von Sicherungsmaßnahmen oder einstweiligen Verfügungen zu stellen.